

Handyverbot an Schulen: Pro/Contra und Umsetzung

- Neuauflage

Beitrag von „Miss Jones“ vom 4. Februar 2018 19:48

Zitat von O. Meier

Damit sind wir dann im Bereich der Straftaten. Ich hoffe der Kollege hat entsprechend reagiert.

Da haben wir in NRW wohl die genehmere Regelung. "Vorrübergehende Wegnahme von Gegenständen" ist als erzieherischer Eingriff explizit im Schulgesetz aufgeführt. Die wenigen Fälle, die sich mit Berufen auf eine RTL-Sendung und die dort getätigte Aussage eines "Anwalts" weigern wollten, konnte ich mit schlichem Benennen des Paragraphen recht leicht umstimmen.

Das mag ja stimmen.

Nur - was tust du konkret, wenn der Schüler oder die Schülerin sich weigert? Gewaltsame Wegnahme gestattet das nämlich nicht... sie müssen es schon "rausrücken". Extrembeispiel, Schülerin steckt sich das Teil demonstrativ in den Ausschnitt, wenn du - als Mann - da hingreifst hast DU die sexuelle Belästigung an der Karre.

Klar, das sind Extremfälle.

Die Frage bleibt - was tust du dann?